



Steuerungsgremium

Protokoll Nr. 01/20

Sitzung von Samstag 22. Februar 2020, 09.00 – 12.00 Uhr

Kirchgemeindehaus Bethlehem, Eymattstrasse 2B, 3027 Bern

Traktanden

	GNr.	Seite
1. Begrüssung und Genehmigung Traktandenliste	1	4
2. Protokoll der Sitzung 06/2019 vom 16. November 2019, Genehmigung	2	4
3. Fusionsvertrag Art 27-31 (vermögensrechtliche Auseinandersetzungen) und Art. 36 (Kostenübernahme für Gemeinden, die nicht an der Fusion teilnehmen); Beratung und Beschluss	3	4
4. Reglement über Abstimmungen und Wahlen; 2. Lesung und Beschluss	4	8
5. Fusionsreglement; 2. Lesung und Beschluss Anpassung von Art. 3 Bestimmungen betreffend die Zweisprachigkeit Inhalte des Anhangs der aufzuhebenden Erlasse	5	10
6. Organisation der Vernehmlassung und Erstellung der Botschaft (Information)	6	11
7. Varia		12

Anwesende

Präsidium (Nydegg)	Hans von Rütte
Vizepräsidium (Frieden)	Ernst Santschi
Heiliggeist	Barbara Zutter
Münster	Martin Trachsel
Johannes	Gerold Steinmann
Paulus	Beat Strasser
Paroisse française	Jean-Marc Burgunder
Petrus	Lorenz Hubacher
Markus	Kurt Zaugg
Präsident KKR	Andreas Hirschi
Vorsitzender Projektleitung	Gérard Caussignac
Projektleitung / Bümpliz	Miriam Albisetti
Projektleitung / Bethlehem	Hans Roder
Vertreterin KMA	Franziska Wirz
Juristischer Fachexperte	Ueli Friederich
Moderation + Projektassistenz	Matthias Reitze

Entschuldigt

Matthäus	Johannes Gieschen
Bethlehem	Andreas Köhler-Andereggen

Protokoll

Protokollführung	Cornelia Geissler
------------------	-------------------

Sitzung von Samstag 22. Februar 2020, 09.00 – 12.00 Uhr

1. Begrüssung und Genehmigung Traktandenliste

1

Hans von Rütte begrüsst die Anwesenden. Die Traktandenliste wird genehmigt.

Gerard Caussignac ist Stimmzähler.

2. Protokoll der Sitzung 06/2019 vom 16. November 2019, Genehmigung

2

Das Protokoll vom 16. November 2019 wird genehmigt.

Hans von Rütte übergibt die Sitzungsleitung – Moderation für Traktanden 3,4 + 5 an Matthias Reize.

3. Fusionsvertrag Art 27-31 (vermögensrechtliche Auseinandersetzungen) und Art. 36 (Kostenübernahme für Gemeinden, die nicht an der Fusion teilnehmen); Beratung und Beschluss

3

1. Miriam Albisetti präsentiert und erläutert den Bericht Köchli und die Grundzüge der PL-Anträge:

Die Projektleitung hat nach der Novembersitzung Alois Köchli (Revisionsfirma Balmer Etienne) beauftragt, eine Analyse des Fonds Werterhaltung Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (WELV) zu erstellen, die als Grundlage für die Berechnungsregeln der Vermögensausscheidung zu Gunsten einer austretenden KG dienen könnte. Im Ergebnis lässt sich aus dem Bericht Köchli schliessen, dass die Einlagen und Entnahmen des Fonds in der Vergangenheit sehr ungleich und uneinheitlich praktiziert worden sind, so dass einzelne Liegenschaften in den letzten Jahren davon profitiert haben, viele andere jedoch überhaupt keine Bauprojekte über diesen Fonds finanziert erhielten. Eine rein rechnerische Abstützung eines Auszahlungsanspruchs würde deshalb keine fairen Ergebnisse erbringen.

Die Projektleitung schlägt deshalb mit ihren Anträgen zum Fusionsvertrag Art. 30 und 32(neu) vor, den WELV nach GVB-Wert zu verteilen. Für die Innenstadtkirchen soll der GVB-Wert mit dem Faktor $\frac{1}{4}$ gewichtet, da in Folge des Ausscheidungsvertrags von 1874 für sie jeweils auch nur $\frac{1}{4}$ in den WELV eingelegt worden ist.

Das übrige Vermögen und das Aktienpaket RBI AG (Liegenschaften im Finanzvermögen) sollen nach Mitgliederzahl aufgeteilt, die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen sollen nach dem Standortprinzip ausgeschieden werden.

2. Fragen und Eintretensdiskussion (z.Z. keine schriftlichen Anträge):

Es sind keine schriftlichen Anträge eingegangen.

J. Gieschen hat schriftlich die Frage gestellt, ob mit den beantragten Lösungen nicht diejenigen KG benachteiligen werden, welche auf ihre Liegenschaften im Rahmen der Liegenschaftsstrategie bereits verzichtet haben.

M. Albisetti teilt die Bedenken teilweise, dass eine KG ohne oder nur mit wenigen Liegenschaften benachteiligt würden. Sie hat deshalb mit dem neu vorgeschlagenen Art. 32 die Idee eingebracht, dass Liegenschaften für Kirchgemeinden, die nicht fusionieren wollen, mit einem Gewinnanspruchsrecht der Kirchgemeinde Bern, z.B. über 20 Jahre belegt werden. Würden ablehnende Kirchgemeinden dann in dieser Frist solche Liegenschaften mit Gewinn verkaufen oder sonstwie verwerten, müsste der Erlös inkl. der ausgeschiedene WELV-Anteil anteilmässig (pro rata temporis) im Sinne einer Rückerstattung mit der neuen KG Bern geteilt werden.

Andreas Hirschi hat schriftlich Fragen gestellt zu:

Art. 28, Abs. 2

Zum Anspruch auf einen Anteil am Nettovermögen der Gesamtkirchgemeinde: Was würde es finanziell für die KG Bern bedeuten, wenn die drei grössten Kirchgemeinden bei der Fusion nicht mitmachen? Liegt dazu eine Berechnung vor?

Antwort: Ca. 22,3 Mio CHF (vgl. Anhang 1 Bericht)

Art. 29, Abs. 3

Was passiert mit einer Innenstadtkirche, die "in jedem Fall in das Eigentum der neuen Kirchgemeinde Bern übergeht", wenn eine der betroffenen Kirchgemeinden bei der Fusion nicht mitmacht?

Antwort: Die Kirche würde im Eigentum der KG Bern verbleiben. Die betreffende selbständige Innenstadtkirchgemeinde könnte die Kirche von der KG Bern mieten. Andernfalls müsste sie sich nach anderen Liegenschaften umsehen.

Art. 33

Hier wird ein „Vetorecht“ für die Veräusserung bzw. Entwidmung der Innenstadtkirchen geschaffen. Wann soll der Artikel Wirkung entfalten - vor oder nach der Fusion? Was ist die „Ratio“ dieses Artikels?

U. Friederich: Der Grund dafür ist der Ausscheidungsvertrag mit den Innenstadtkirchen. Niemand hat Interesse, diese zu veräussern. Bei den Schlussbestimmungen im Vertrag heisst es: die rechtsgeschäftlichen Elemente gelten sofort, sobald der Vertrag unterschrieben worden ist. Für mich bedeutet das, dass das Vetorecht ab diesem Zeitpunkt gilt.

M. Reitze: Bezüglich des Vermögensteils Fonds WELV hat die PL sich vom Grundsatz leiten lassen, dass das WELV-Vermögen nicht nach Mitgliederzahl ausgeschieden werden darf, weil das Vermögen des WELV zweckbestimmt je einzeln an die Unterhalts- und Erneuerungsbedarfe der Liegenschaften gebunden ist. Eine KG, die bei Ablehnung der Fusion keine Liegenschaften ausgerichtet erhält, benötigt auch kein Geld für deren späteren Unterhalt.

G. Caussignac ist der Ansicht, dass die vier Innenstadtkirchen resp. die vier Innenstadtkirchgemeinden de facto sowieso benachteiligt sind. Zweitens geht es hier nicht um eine Auflösung der Gesamtkirchgemeinde und Verteilung des Vermögens. Es geht vielmehr nur um die Ausstattung der fusionsablehnenden Kirchgemeinde. Wenn zu wenige fusionieren, ist die Übung sowieso abgebrochen.

M. Reitze: Es gibt keinen Antrag auf Nichteintreten und wir können zur Detailberatung der Artikel 27 – 31 gehen.

3. Detailberatung Artikel 27 – 31, neue Formulierungen

U. Friederich schlägt vor, die Artikel 27 – 31 und Artikel 36 in der Beratung vorzuziehen und Artikel 6 erst anschliessend zu beraten. Was rot gekennzeichnet ist, ist das Ergebnis von letzter Beratung; gelb sind neue Formulierungen.

Zur Frage betreffend Verbot zur Veräusserung von Innenstadtkirchen präzisiert Ueli Friederich: In Artikel 34 steht, dass diese Kirchen nicht veräussert werden. Diese Regelung bindet die Gesamtkirchgemeinde ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Fusionsvertrags bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fusion. Für die Kirchgemeinden gilt das Vetorecht gegen eine Veräusserung vor dem Inkrafttreten der Fusion (nur) in Bezug auf die ihnen heute zur Nutzung gegebenen Liegenschaften.

Das Steuerungsgremium wird eine Empfehlung an die 13 Körperschaften ausrichten, wonach die Abstimmungen zeitgleich stattfinden. Die Präsidentenkonferenz soll gemeinsam mit dem Präsidenten des KKR den Abstimmungstermin festlegen (Art. 6). Grundsätzlich sind aber die Kirchgemeinden frei, ob sie den Fusionsentscheid in ihren Kirchgemeindeversammlungen wollen, und der Grosse Kirchenrat, ob er den Fusionsentscheid an die Urne bringen will oder nicht. Wenn eine Kirchgemeinde dies nicht zum vereinbarten Abstimmungstermin machen wollte, hat sie anschliessend noch 6 Monate Zeit, die Abstimmung nachzuholen. Wird im GKR ein Antrag, die Vorlage nicht zur Abstimmung bringen, angenommen, ist das Projekt gescheitert.

F. Wirz stellt fest, dass es in diesem Fall wichtig ist, dass der KKR über die vermögensrechtliche Regelung berät.

Art. 27

U. Friederich: Wir haben ja immer allgemeine Regelung, die gelten. In einzelnen Fällen ist es jetzt jedoch möglich, dass man sagt, sowohl Gesamtkirchgemeinde als auch eine Kirchgemeinde, welche nicht mitmacht, haben vielleicht ein gemeinsames Interesse an einer abweichenden Regelung. Das ist in folgenden Fällen denkbar: Art. 29 Abs. 1 und 2 (Zuweisung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen) und Art. 31, Abs. 1 Bst a (Anteil an Aktienkapital RBI AG). Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist vorgesehen, dass man einer nicht fusionierenden KG einen Anteil am Aktienkapital gibt.

Hans Roder vertritt Andreas Köhler und ist demnach heute für die KG Bethlehem stimmberechtigt. Es sind insgesamt 12 stimmberechtigte Delegierte anwesend.

Abstimmung

Artikel 27, Absatz 3	Ja-Stimmen	Enthaltungen	Beschlüsse
Ergänzung	11	1	angenommen

Art. 28, Abs. 1

U. Friederich: Bei Stiftungen mit Zweckbestimmung gelten stiftungsrechtliche Grundsätze. Diese können nicht einfach abgeändert werden.

Art 28, Abs. 2

Abstimmung

Artikel 28	Ja-Stimmen	Enthaltungen	Beschlüsse
Absatz 1	einstimmig		angenommen
Absatz 2	einstimmig		angenommen

Art. 29

Absatz 2 zur Paroisse wird durch U. Friedrich bis zur Sitzung vom 28.03.2020 redaktionell neu formuliert.

Abstimmung

Artikel 29	Ja-Stimmen	Enthaltungen	Beschlüsse
Absatz 1 Ergänzung	einstimmig		angenommen
Absatz 2 mit redaktioneller Präzisierung	einstimmig		angenommen

Absatz 3	einstimmig		angenommen
----------	------------	--	------------

Art. 30

Absatz 2

Hier stehen die Varianten mit und ohne Einbezug des Münsters in die Berechnung zur Wahl. Bezüglich Stichtag ist die Überlegung, dass ein möglichst aktueller, d.h. möglichst abstimmungsdatumnaher Stichtag gewählt wird.

Wenn das Münster aus der Berechnung herausgenommen wird, hätten die nicht fusionierenden KG den Vorteil, dass der WELV-Anteil, den sie mitnehmen können, grösser ist. Ohne Münster hiesse somit Vorteil für die nicht fusionierenden Kirchgemeinden. Die fusionierenden Kirchgemeinden würden damit die Zentrumslasten alleine tragen. Die künftigen Zentrumslasten würden dadurch für die fusionierenden Kirchgemeinden höher.

Abstimmung

Artikel 30	Ja-Stimmen	Enthaltungen	Beschlüsse
Absatz 1	einstimmig		angenommen
Absatz 2, Variante mit Münster	8		angenommen
Absatz 2, Variante ohne Münster	4		abgelehnt

Absatz 3

Der Grundsatz wird gemäss Absatz 3 formuliert, jedoch wird eine Zusatzklausel zu Abs. 3 in einem Abs. 4 zu einem Gewinnbeteiligungsrecht bei Veräusserung integriert.

Abstimmung

Artikel 30	Ja-Stimmen	Enthaltungen	Beschlüsse
Absatz 3	9		angenommen

Art. 31

Absatz 1 Bst. a und b

U. Friederich zu Buchstabe b: Die Berücksichtigung des Steuerguthabens birgt das Problem, dass juristische Personen oft erst 10 Jahre später definitiv veranlagt werden. Es soll deshalb das in der letzten Bilanz der GKG aufgeführte Steuerguthaben zur Berechnung herangezogen werden, unbeschrieben davon, dass das tatsächliche Steuerguthaben später höher oder tiefer ausfallen könnte.

Absatz 2

Auf Antrag Albisetti wird Absatz 2 mit einem Stichtag ergänzt.

Abstimmung

Artikel 31	Ja-Stimmen	Enthaltungen	Beschlüsse
Absatz 1 Bst. a	einstimmig		angenommen
Absatz 1 Bst. b	einstimmig		angenommen

Buchstabe b)			
Absatz 2 Mit Ergänzung Stichtag	einstimmig		angenommen
Absatz 3	einstimmig		angenommen

Art. 32

U. Friederich erläutert, dass die Innenstadtkirchen nicht veräussert werden und diese Regelung ab Abschluss des Vertrages gilt. Das andere ist, dass bei den übrigen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (es geht nur um diese, die anderen sind ja bei RefBernImmo AG), die Kirchgemeinde zustimmen muss, wenn die GKG eine Liegenschaft veräussern möchte.

Der Fusionsvertrag regelt nur den Zusammenschluss und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Der Vertrag ist mit der Fusion erfüllt. Was später passieren soll, kann im Fusionsvertrag nicht rechtlich verbindlich vereinbart werden.

Art. 34

Abstimmung

	Ja-Stimmen	Enthaltungen	Beschlüsse
Artikel 34	einstimmig		angenommen

Art. 36

Abstimmung

Artikel 37	Ja-Stimmen	Enthaltungen	Beschlüsse
Absatz 1	11	1	angenommen
Absatz 2, Originalversion (hälftige Teilung der Kosten)	8		angenommen
Variante zu Absatz 2 (GKG trägt die Kosten alleine)	3	1	abgelehnt
Absatz 3	einstimmig		angenommen
Absatz 4	einstimmig		angenommen

Artikel 6, Abs. 5

Abstimmung

Artikel 6	Ja-Stimmen	Enthaltungen	Beschlüsse
Absatz 5	11	1	angenommen

4. Reglement über Abstimmungen und Wahlen; 2. Lesung und Beschluss

4

M. Reitze führt aus: Hier sind nur redaktionelle Anpassungen gemacht worden. Wenn keine weiteren Anträge eingebracht werden, erfolgt die Schlussabstimmung in globo.

G. Steinmann hat eine Verständnisfrage zu Artikel 4. U. Friedrich informiert, dass der Wortlaut der Landeskirchenverordnung entspricht.

Redaktioneller Antrag G. Steinmann zu Art. 24, Absatz 3 „Die Präsidentin oder der Präsident und **stellen (Plural)** es dem Kirchgemeinderat zu“.

Redaktioneller Antrag G. Steinmann zu Art. 26, Abs. c: „...die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist“. Antrag: Formulierung „**erhobene**“ Beschwerden (anstelle von eingegangene Beschwerden) „**erledigt**“ (anstatt entschieden ist) sind.

Art. 28 Abs. 3 Bst. c und Art. 29, Abs. 3 Bst. c:

Redaktioneller Antrag G. Steinmann: Anstelle von umgesetzt, sollte es heissen: **in Kraft treten**.

Art. 30, Absatz 4

Antrag G. Steinmann: Abs. 4 ersatzlos streichen.

U. Friederich erklärt kurz, dass dieser Absatz in Bezug auf die rechtlichen Bestimmungen von ungültigen Stimmzetteln aufgenommen wurde.

Abstimmung

Artikel 30, Absatz 4	Ja-Stimmen	Enthaltungen	Beschlüsse
Absatz streichen	3		abgelehnt
Absatz belassen	8	1	angenommen

G. Caussignac stellt mehrere Fragen und Anträge:

- Art. 7, Absatz 2, am Schluss „...sowie bei Wahlen...» Antrag: „**bei Wahlen**“ streichen.
- Art. 21, Absatz 1: „Ist die Abstimmung oder Wahl ungültig, ordnet der Kirchgemeinderat eine Wiederholung der **Abstimmung oder Wahl** an“ (Reihenfolge wie am Anfang des Satzes).
- Art. 54, Absatz b und c: Frage, wieso ist Reihenfolge erst Vize-Präsidium (Versammlung) und erst anschliessend Präsidium?

Antwort: Zuerst betrifft es die Versammlung und anschliessend den Rat.

- Art. 40: Fall der stillen Wahl: Es ist nicht geregelt, was passiert, wenn es zu wenig Kandidaten hat. Gilt dann das kantonale Recht?

U. Friederich: Wenn etwas nicht geregelt ist, gilt subsidiär das kantonale Recht. Die Hinweise werden ohne Abst integriert.

J.-M. Burgunder stellt Art. 4, Abs. 1 zur Diskussion. U. Friederich erläutert, dass wer Mitglied im französischsprachigen Kirchenkreis werden will, französisch sprechen muss, aber nicht französischer Muttersprache sein muss.

K. Zaugg stellt den Antrag „*französische Sprache*“ im Absatz zu streichen. Der Titel wird belassen.

Abstimmung

Artikel 4, Absatz 1	Ja-Stimmen	Enthaltungen	Beschlüsse
„ <i>Französische Sprache</i> “ streichen	6		angenommen
Originalversion belassen	4	2	abgelehnt

M. Reitze: Angesichts der eingebrachten Änderungen können wir heute die formale Schlussabstimmung des Wahl- und Abstimmungsreglements nicht machen. Sie wird auf den 28.03.2020 vertagt. Somit können wir, wenn Ihr einverstanden seid, hier abschliessen.

U. Friederich möchte auf das Thema der französischsprachigen Mitglieder zurückkommen (Art. 4). Es gibt eine Bestimmung in der Landeskirchenverordnung, die heisst: „Die französischsprachigen Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche mit Wohnsitz im deutschsprachigen Kantonsgebiet und im Einzugsgebiet einer französisch- oder einer zweisprachigen Kirchgemeinde, können entweder der deutschsprachigen Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes oder der entsprechenden französischen Kirchgemeinde angehören.“ Dies gibt also der Kanton vor. Wir können dies bei uns jetzt streichen, jedoch ändert es materiell nichts.

M. Albisetti stellt den Rückkommensantrag, dass die ursprüngliche Formulierung belassen wird.

K. Zaugg: Müsste dies dann nicht auch noch im Organisationsreglement geändert werden?

U. Friederich: Nein. Das Organisationsreglement regelt nicht Frage des Wahlrechts. Es besagt nur, wer eingetragen ist als französischsprachiges Mitglied gilt als französischsprachig und gehört zu dieser Kirchgemeinde. Wie man eingetragen wird, also die Voraussetzung für die Eintragung, ist im Organisationsreglement nicht geregelt.

M. Albisetti: Wenn die Regelung schon durch das kantonale Recht übersteuert wird, sollte man diesen Artikel so übernehmen.

U. Friederich: Wenn es schon eine Bestimmung in der Landeskirchenverordnung gibt, sollte dieser analog übernommen werden. Er möchte redaktionell dafür sorgen, dass Art. 4 mit der Formulierung der Landeskirche übereinstimmt.

M. Reitze: So bringen wir diesen Rückkommensantrag zur **Abstimmung**.

Artikel 4, Absatz 1	Ja-Stimmen	Enthaltungen	Beschlüsse
„Französische Sprache“ streichen	6		angenommen
Originalversion belassen	4	2	abgelehnt

5. Fusionsreglement; 2. Lesung und Beschluss

5

- **Anpassung von Art. 3 Bestimmungen betreffend die Zweisprachigkeit**
- **Inhalte des Anhangs der aufzuhebenden Erlasse**

M. Reitze bittet U. Friederich um Erläuterungen zu den Anpassungen (gelb hinterlegt).

Erläuterungen von U. Friederich, dass es sich hier eigentlich um 2 Elemente handelt:

1) In Artikel 3 ist geregelt, was für Anpassungen gemacht werden müssen im Organisationsreglement. Und bisher hat ein Reglement über Abstimmungen und Wahlen gefehlt. Das wurde damals noch nicht beraten. Es wurde nun mit der Bestimmung ergänzt, welche die Französischsprachigen betrifft.

2) Zu den Anhängen: Die beiden Anhänge sind Ergänzungen, es kann über einzelne Anhänge abgestimmt werden, ist jedoch nicht wirklich zwingend. In den Anhängen steht:

Anhang 1: Welche Erlasse heute gelten und mit der Fusion aufgehoben werden.

Anhang 2: Welche Erlasse über das Inkrafttreten der Fusion hinaus weiter gelten, und zwar solange bis sie den neuen Rechtsgrundlagen angepasst werden. Es kann dies in einer Übergangsphase nach dem Inkrafttreten recht schnell geschehen, doch gelten sie im Moment weiter.

M. Reitze fragt, ob die beiden Anhänge formell genehmigt werden sollen?

U. Friederich: Es ist kein Problem, den Inhalt der Anhänge auch noch nach der Vernehmlassung zu justieren. Aber wenn jemand findet, dass etwas ganz „schräg“ ist, könnte man dies jetzt bereinigen.

M. Reitze: Somit haben wir 2 Sachen: Zum einen die zwingenden technischen Anpassung Art. 2 und 3 und die Auflistung in den Anhängen. Gibt es nach den Erläuterungen von U. Friederich noch Fragen oder Anträge?

A. Hirschi: Ich habe eine Frage betreffend den Erlassen im Reglement, die weitergeführt oder aufgehoben werden. Gibt es nicht auch ein Reglement über Kinder-, Jugend- und KUW-Kommission?

F. Wirz: Die Liste, die hier ist, ist identisch mit der Liste der Erlasse der GKG (siehe Website).

Abstimmung

Schlussabstimmung Fusionsreglement (exklusive Anhänge)

	Ja-Stimmen	Enthaltungen	Beschlüsse
	einstimmig		angenommen

Es bleibt, bis am 28.03.2020 noch die Frage zu klären, ob noch andere Kommissionen Reglemente haben. (Nachtrag: Die OeME-Kommission ist eine Kommission der Bezirkssynode Bern-Stadt. Die Kommissionen des GKR haben keine eigenen Reglemente.)

6. Organisation der Vernehmlassung und Erstellung der Botschaft (Information)

6

H. von Rütte informiert über den Stand der Arbeiten. Die Hauptkapitel stehen weitgehend fest und sind zurzeit in der Redaktion. In Bearbeitung sind die Erstellung von Illustrationen, der Pro- und Contra-Argumente und die Kurzfassung. Ziel der Botschaft ist es, sachlich und neutral die Fusion darzulegen. Die Botschaft wird am 28.03.2020 diskutiert und zur Kenntnis genommen.

Die Vernehmlassung soll im Frühsommer gestartet werden mit mehreren Info-Veranstaltungen für Behörden, für Mitarbeitende und für die Stimmberechtigte im Allgemeinen. Es ist eine sehr lange Vernehmlassungsfrist von Ende Mai/anfang Juni bis ca. Ende Herbstferien anfangs Oktober (Eingabetermin) vorgesehen.

Anschliessend bleibt Zeit, um im Steuerungsgremium Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zu integrieren und dann werden die Rechtstexte dem Amt für Gemeinde und Raumplanung zur formellen Prüfung vorgelegt.

Allfällige Sitzungen des Steuerungsgremiums werden nach Bedarf festgelegt. Das Steuerungsgremium wird am Ende über die Empfehlung zur Durchführung der Abstimmungen und Vorschlag für koordinierten Abstimmungstermin beschliessen. Für die GKG wird es eine Urnenabstimmung und für die 12 KG Kirchgemeindeversammlungen geben. Wenn möglich sollte alles am selben Wochenende stattfinden.

Die Frage des Zwischenhaltes muss nach der Vernehmlassung nochmals diskutiert werden. Die Durchführung der Urnenabstimmung beschliesst der GKR, für die Durchführung der Kirchgemeindeversammlung jede Kirchgemeinde einzeln.

Zur Vernehmlassung: Im Juni sind 2 Abendanlässe für Behörden geplant. Inhaltlich: Hauptpunkte: Inhalt der 4 Dokumente, Übergangsphase, wichtigste Punkte vom OR.

Für Mitarbeitende und Fachpersonen sind 2mal tagsüber Informationsveranstaltungen vorgesehen: zusätzlich werden dann arbeitsrechtliche Fragen erklärt.

Ausserdem ist geplant: 1 grosse Veranstaltung im Bürenpark (Datum muss noch festgelegt werden) für Stimmberechtigte und weitere Interessierte und 1 Info-Anlass für die Parioisse.

Im Juni sollten im reformiert. die Hauptpunkte erklärt werden.

Die KG können selbstverständlich nach Gutdünken eigene Infoveranstaltungen machen.

A. Hirschi: Zur Vernehmlassung gehört auch die Organisation. Wichtig ist es zu überlegen, wer eingeladen wird. Es sollte breit gehalten werden.

H. von Rütte: An die 12 KG gibt es nur 1 Schreiben. Daneben werden eingeladen: GKG Präsidium, GKR, Berufsgruppen, Kommissionen, Refbejusso, Synodale von Bezirk Bern; Die Vernehmlassungsunterlagen werden auf der Website kgbern.ch publiziert, Vernehmlassungsformulare können ab Ende Mai heruntergeladen werden.

7. Varia

Optional: Pizzaessen im Anschluss.

Ende 12.00 Uhr.

Bern, 22.02.2020 / CG

Der Präsident

Die Protokollführerin

Hans von Rütte

Cornelia Geissler